



Amtsblatt

für die

Stadt Leinefelde-Worbis

mit ihren Ortsteilen Beuren, Birkungen, Breitenbach, Breitenholz, Hundeshagen, Kallmerode, Kaltohmfeld, Kirchohmfeld, Leinefelde, Wintzingerode, Worbis

Jahrgang 2019

Leinefelde-Worbis, den 05.12.2019

Nr. 29

Inhalt

Seite

A. Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Leinefelde-Worbis

- Bekanntmachung der Beschlüsse des Stadtrates der Stadt Leinefelde-Worbis vom 02.12.2019 360

B. Veröffentlichungen sonstiger Stellen

- Bekanntmachung – Planfeststellungsverfahren für den Neubau der B247, Ortsumgehung Ferna und Ortsumgehung Teistungen 373
- Information des Thüringer Landesamtes für Bodenmanagement und Geoinformation 378

Herausgeber:

Stadt Leinefelde-Worbis

Bezugsmöglichkeiten:

Das Amtsblatt kann gegen Zusendung eines frankierten Briefumschlages bei der Stadt Leinefelde-Worbis, Ratsbüro, Worbis, Rossmarkt 1, 37339 Leinefelde-Worbis, als Abonnement, Einzelausgabe oder blattweise bezogen werden. (Preis je Doppelseite 0,10 € zzgl. Versandkosten)
Das Amtsblatt wird in den Bürgerbüros der Stadt Leinefelde-Worbis für jedermann zur Einsicht öffentlich ausgelegt und wird auf Wunsch per E-Mail zugesandt.
Auch unter der Internetadresse www.leinefelde-worbis.de ist das Amtsblatt abrufbar.

A. Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Leinefelde-Worbis

Bekanntmachung der Beschlüsse

Nachstehende Beschlüsse wurden in der 4. Sitzung des Stadtrates der Stadt Leinefelde-Worbis am 02.12.2019 gefasst:

289/2019 Wohnungsbau- und Verwaltungs GmbH Leinefelde - Feststellung des Jahresabschlusses 2018 und Entlastung

Beschluss:

Der Bürgermeister wird ermächtigt, in der Gesellschafterversammlung der Wohnungsbau- und Verwaltungs GmbH Leinefelde, den Beschlussempfehlungen des Aufsichtsrates zu folgen und

1. den Jahresabschluss festzustellen (31.12.2018 Jahresfehlbetrag: 1.010.668,79€, Bilanzsumme: 55.869.719,33€)
2. den Jahresfehlbetrag aus den Gewinnrücklagen (Stand 31.12.2018: 10.924.150,72 €) zu entnehmen,
3. dem Geschäftsführer auf der Grundlage des Prüfungsergebnisses Entlastung für das Geschäftsjahr 2018 zu erteilen und
4. den Mitgliedern des Aufsichtsrates auf der Grundlage des Prüfungsergebnisses Entlastung für das Geschäftsjahr 2018 zu erteilen.

Beratungsergebnis: einstimmig, 27 Stimmen dafür, 1 Enthaltung(en)

290/2019 Städtische Wohnungs-GmbH Worbis - Feststellung des Jahresabschlusses 2018 und Entlastung

Beschluss:

Der Bürgermeister wird ermächtigt, in der Gesellschafterversammlung der Städtischen Wohnungs-GmbH Worbis, den Beschlussempfehlungen des Aufsichtsrates zu folgen und

1. den Jahresabschluss festzustellen (31.12.2018 Jahresüberschuss 226.337,19 €, Bilanzsumme: 16.095.707,80 €),
2. den Jahresüberschuss in die Gewinnrücklage einzustellen,
3. dem Geschäftsführer auf der Grundlage des Prüfungsergebnisses Entlastung für das Geschäftsjahr 2018 zu erteilen und
4. den Mitgliedern des Aufsichtsrates auf der Grundlage des Prüfungsergebnisses Entlastung für das Geschäftsjahr 2018 zu erteilen.

Beratungsergebnis: einstimmig, 28 Stimmen dafür, 0 Enthaltung(en)

291/2019 Stadtwerke Leinefelde-Worbis GmbH - Feststellung des Jahresabschlusses 2018 und Entlastung

Beschluss:

Der Bürgermeister wird ermächtigt, in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Leinefelde GmbH, den Beschlussempfehlungen des Aufsichtsrates zu folgen und

1. den Jahresabschluss festzustellen (31.12.2018 Jahresüberschuss: 280.435,78 €, Bilanzsumme: 4.661.453,52 €)
2. die Verwendung des Jahresergebnisses i.H.v. 280.435,78 € und des Gewinnvortages i.H.v. 57.136,54 € wie folgt zu beschließen:
 - a. Ein Betrag von 160.000 € an die Gesellschafter auszuschütten,
 - b. einen Betrag von 80.000 € in die Gewinnrücklagen einzustellen und
 - c. den verbleibenden Betrag in Höhe von 97.572,32 € auf neue Rechnung vorzutragen.
3. dem Geschäftsführer auf der Grundlage des Prüfungsergebnisses Entlastung für das Geschäftsjahr 2018 zu erteilen und
4. den Mitgliedern des Aufsichtsrates auf der Grundlage des

Prüfungsergebnisses Entlastung für das Geschäftsjahr 2018 zu erteilen.

Beratungsergebnis: einstimmig, 29 Stimmen dafür, 0 Enthaltung(en)

292/2019 Energieversorgung Leinefelde-Worbis GmbH - Feststellung des Jahresabschlusses 2018 und Entlastung

Beschluss:

Der Bürgermeister wird ermächtigt, in der Gesellschafterversammlung der Energieversorgung Leinefelde-Worbis GmbH, den Beschlussempfehlungen des Aufsichtsrates zu folgen und

1. den Jahresabschluss festzustellen (31.12.2018 Jahresüberschuss: 702.580,72 €, Bilanzsumme: 11.393.759,49 €),
2. die Verwendung des Jahresergebnisses zu beschließen (auf neue Rechnung vorzutragen),
3. dem Geschäftsführer auf der Grundlage des Prüfungsergebnisses Entlastung für das Geschäftsjahr 2018 zu erteilen und
4. den Mitgliedern des Aufsichtsrates auf der Grundlage des Prüfungsergebnisses Entlastung für das Geschäftsjahr 2018 zu erteilen.

Beratungsergebnis: einstimmig, 29 Stimmen dafür, 0 Enthaltung(en)

282/2019 7. Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Leinefelde-Worbis

Beschluss:

Der 7. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Leinefelde-Worbis und deren Einrichtungen wird zugestimmt (Anlage).

Beratungsergebnis: einstimmig, 29 Stimmen dafür, 0 Enthaltung(en)

285/2019 Außerplanmäßige Ausgabe für Rückzahlung Städtebaufördermittel

Beschluss:

Der außerplanmäßigen Ausgabe für die Rückzahlung von 540.722,81 € Städtebaufördermittel für die Burg Scharfenstein an das Thüringer Landesverwaltungsamt aufgrund einer Umsatzsteuerrückerstattung wird zugestimmt.

Beratungsergebnis: einstimmig, 29 Stimmen dafür, 0 Enthaltung(en)

251/2019 Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung für die Säle und Dorfgemeinschaftshäuser

Beschluss:

Der Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung für die Säle und Dorfgemeinschaftshäuser in der vorliegenden Fassung einschließlich der Anlage wird zugestimmt.

Beratungsergebnis: 28 Stimmen dafür, 1 dagegen, 0 Enthaltung(en)

252/2019 Aufstellungsbeschluss zur 28. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 13 „Vor der Büche“, Ortsteil Breitenholz

Beschluss:

1. Der Stadtrat der Stadt Leinefelde-Worbis beschließt gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) die Aufstellung der 28. Änderung des Flächennutzungsplanes (F-Plan) im Bereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 13 „Vor der Büche“, Ortsteil Breitenholz (siehe Anlage).
2. Ziel der Änderung des F-Plans ist es, bisher als „Flächen für die Landwirtschaft“ sowie als „Spielplatz“ festgesetzte Gebiete als „Flächen für

Wohnbebauung“ und „Sondergebiet Freizeit und Erholung“ festzusetzen, um die Ausweisung als Wohngebiet und Reitplatz im Bebauungsplanverfahren vorzubereiten.

3. Der Geltungsbereich des F-Plans kann sich während der Planung ändern.
4. Der Beschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Bemerkung:

Aufgrund des § 38 ThürKO waren keine Mitglieder des Stadtrates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beratungsergebnis: einstimmig, 29 Stimmen dafür, 0 Enthaltung(en)

254/2019 Aufstellungsbeschluss zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 13 „Vor der Büche“, Ortsteil Breitenholz

Beschluss:

1. Der Stadtrat der Stadt Leinefelde-Worbis beschließt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (VB-Plan) Nr. 13 „Vor der Büche“, Ortsteil Breitenholz (siehe Anlage)
2. Ziel der Aufstellung der Bauleitplanung ist es, die bauordnungsrechtlichen Voraussetzungen zur Schaffung von Wohnbauflächen sowie für die Zulässigkeit eines Reitplatzes herzustellen.
3. Der Geltungsbereich kann sich während der Planung noch ändern.
4. Der VB-Plan erfordert gleichzeitig eine Änderung des bestehenden Flächennutzungsplanes (F-Plan) für diesen Bereich. Diese Änderung erfolgt im Parallelverfahren.
5. Der Beschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch ortsüblich bekannt zu machen.

Bemerkung:

Aufgrund des § 38 ThürKO waren keine Mitglieder des Stadtrates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beratungsergebnis: einstimmig, 29 Stimmen dafür, 0 Enthaltung(en)

253/2019 Aufstellungsbeschluss des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 131 „Stolze/Nordhäuser Straße“, Stadt Leinefelde-Worbis, Ortsteil Worbis

Beschluss:

1. Der Stadtrat der Stadt Leinefelde-Worbis beschließt die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (B-Plan) Nr. 131 „Stolze/Nordhäuser Straße“, Stadt Leinefelde-Worbis, Ortsteil Worbis. (siehe Anlage)
2. Ziel der Aufstellung der Bauleitplanung ist es, die bauordnungsrechtlichen und die erschließungstechnischen Voraussetzungen für die Bereitstellung von Wohnbauland zu schaffen.
3. Der VB-Plan soll nach §13b BauGB im beschleunigten Verfahren durchgeführt werden.
4. Der Beschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) ortsüblich bekannt zu machen.
5. Der VB-Plan wird nicht aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan

- entwickelt, so dass es hier einer Änderung/Berichtigung bedarf.
6. Der Geltungsbereich kann sich während der Planung ändern.

Bemerkung:

Aufgrund des § 38 ThürKO waren keine Mitglieder des Stadtrates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beratungsergebnis: einstimmig, 29 Stimmen dafür, 0 Enthaltung(en)

262/2019 Aufstellungsbeschluss des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 132 Sondergebiet

„Erweiterung Lebensmittelmarkt Hausener Weg“, Ortsteil Worbis

Beschluss:

1. Der Stadtrat der Stadt Leinefelde-Worbis beschließt die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (VB-Plan) Nr. 132 Sondergebiet „Erweiterung Lebensmittelmarkt Hausener Weg“, Ortsteil Worbis (siehe Anlage).
2. Die Bauleitplanung wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB) durchgeführt.
3. Ziel der Aufstellung der Bauleitplanung ist es, die bauordnungsrechtlichen und erschließungstechnischen Voraussetzungen für die Erweiterung des Lebensmittelmarktes am Hausener Weg zu schaffen.
4. Der Geltungsbereich, welcher die Flurstücke Gemarkung Worbis, Flur 13, Flurstück 687/5, 687/6, 700/7, 700/8 sowie Flur 11, 43/6 umfasst, kann sich während der Planung ändern.
5. Der Beschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch ortsüblich bekannt zu machen.

Bemerkung:

Aufgrund des § 38 ThürKO waren keine Mitglieder des Stadtrates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beratungsergebnis: einstimmig, 29 Stimmen dafür, 0 Enthaltung(en)

284/2019 Aufstellungsbeschluss zur 27. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 1 „Gewerbegebiet Hausener Weg“ 4. Änderung, Ortsteil Worbis

Beschluss:

1. Der Stadtrat der Stadt Leinefelde-Worbis beschließt gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) die Aufstellung der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes (F-Plan) im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 1 „Gewerbegebiet Hausener Weg“ 4. Änderung, Ortsteil Worbis (siehe Anlage).
2. Ziel der Änderung des F-Plans ist es, bisher festgesetzte Gewerbeflächen wieder als „Flächen für die Landwirtschaft“ darzustellen, da u.a. die Gewerbeentwicklung zentral im Bereich Teichhof/Estrich erfolgt und eine weitere Erschließung der Gewerbeflächen nicht mehr geplant ist.
3. Gleichzeitig wird gemäß § 4 (2) BauGB die Auslegung beschlossen.
4. Der Geltungsbereich des F-Plans kann sich während der Planung ändern.
5. Der Beschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Bemerkung:

Aufgrund des § 38 ThürKO waren keine Mitglieder des Stadtrates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beratungsergebnis: einstimmig, 28 Stimmen dafür, 0 Enthaltung(en)

278/2019 Aufstellungsbeschluss zur 32. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 133 „Querstraße“, Ortsteil Worbis

Beschluss:

1. Der Stadtrat der Stadt Leinefelde-Worbis beschließt gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) die Aufstellung der 32. Änderung des Flächennutzungsplanes (F-Plan) im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 133 „Querstraße“, Ortsteil Worbis (siehe Anlage)
2. Ziel der Änderung des F-Plans ist es, bisher als „Flächen für die Landwirtschaft“ und „Gewerbeflächen“ festgesetzte Gebiete als „Mischgebiet“ festzusetzen, um die Ausweisung als Wohn- und Gewerbeflächen im Bebauungsplanverfahren vorzubereiten.
3. Der Geltungsbereich des F-Plans kann sich während der Planung ändern.
4. Der Beschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Bemerkung:

Aufgrund des § 38 ThürKO waren keine Mitglieder des Stadtrates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beratungsergebnis: einstimmig, 28 Stimmen dafür, 0 Enthaltung(en)

279/2019 Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 133 „Querstraße“, Ortsteil Worbis

Beschluss:

1. Der Stadtrat der Stadt Leinefelde-Worbis beschließt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 133 „Querstraße“, Ortsteil Worbis. (siehe Anlage)
2. Ziel der Aufstellung der Bauleitplanung ist es, die bauordnungsrechtlichen und die erschließungstechnischen Voraussetzungen für die Neuordnung von Gewerbeflächen zu schaffen, sowie zusätzliche Wohnbauflächen entlang der Erschließungsstraße „Querstraße“ herzustellen.
3. Das Plangebiet ist teilweise als Gewerbefläche und teilweise als Landwirtschaftsfläche im F-Plan dargestellt. Eine Änderung ist erforderlich.
4. Der Geltungsbereich kann sich während der Planung ändern.
5. Der Beschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch ortsüblich bekannt zu machen.

Bemerkung:

Aufgrund des § 38 ThürKO waren keine Mitglieder des Stadtrates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beratungsergebnis: einstimmig, 28 Stimmen dafür, 0 Enthaltung(en)

261/2019 Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 128 „Garagenstandort - Am Solargebäude“ im Ortsteil Leinefelde

Beschluss:

1. Gemäß § 13a Baugesetzbuch (Bebauungspläne der Innenentwicklung) beschließt der Stadtrat der Stadt Leinefelde-Worbis die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 128 „Garagenstandort - Am Solargebäude“ im Ortsteil Leinefelde.
2. Ziel der Bauleitplanung ist die Schaffung der planungsrechtlichen und erschließungstechnischen Voraussetzungen zur Ergänzung von Garagenstandorten zur Deckung des Bedarfes durch Wegfall der

Garagensiedlung an der Ohne.

3. Der Geltungsbereich umfasst folgendes Grundstück: Gemarkung Leinefelde; Flur 8; Flurstück 126/170 (siehe Anlage). Der Geltungsbereich (ca.2768m²) kann sich während der Planung noch verändern.
4. Der Flächennutzungsplan (F-Plan) ist im vereinfachten Bauleitplanverfahren nur zu berichtigen.
5. Der Beschluss ist gemäß § 2 Abs.1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Bemerkung:

Nach § 38 ThürKO waren keine Mitglieder von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beratungsergebnis: 27 Stimmen dafür, 2 dagegen, 0 Enthaltung(en)

270/2019 Aufstellungsbeschluss zur 25. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes Nr.127 „Außengelände an der Burg Scharfenstein“, Ortsteil Beuren
Beschluss:

1. Der Stadtrat der Stadt Leinefelde-Worbis beschließt gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) die Aufstellung der 25. Änderung des Flächennutzungsplanes (F-Plan) im Bereich des Bebauungsplanes Nr.127 „Außengelände an der Burg Scharfenstein“, Ortsteil Beuren (siehe Anlage).
2. Ziel der Änderung des F-Plans ist es, bisher als „Grünfläche“ festgesetzte Gebiete als „Sonderbaufläche“ (Bereich der Burg), „Grünflächen“ (Freiflächen um Burg- und Veranstaltungsgelände) sowie „Flächen für den Gemeinbedarf“: Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen, Parkplatz (Bereich Veranstaltungsgelände, Parkplatz und Buswendeplatz) festzusetzen, um die Planung und Festsetzung von freiflächengestaltenden, baulichen und erschließungstechnischen Anlagen, als Voraussetzung für größere Freiluftveranstaltungen, und den erforderlichen Versorgungsanlagen im Bebauungsplanverfahren vorzubereiten.
3. Ein weiteres Ziel ist die Ergänzung von baulichen Anlagen an und um die Burg sowie die Ausweisung der Gesamtanlage als Sondergebiet für den Tourismus.
4. Der Geltungsbereich des F-Plans kann sich während der Planung ändern.
5. Der Beschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Bemerkung:

Aufgrund des § 38 ThürKO waren keine Mitglieder des Stadtrates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beratungsergebnis: einstimmig, 28 Stimmen dafür, 0 Enthaltung(en)

299/2019 Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 134 „An der Musser“, Ortsteil Kallmerode
Beschluss:

1. Der Stadtrat beschließt die Aufstellung des Bebauungsplan Nr.134 „An der Musser“ im Ortsteil Kallmerode.
2. Ziel der Aufstellung der Bauleitplanung ist die Schaffung von bauplanungsrechtlichen und erschließungstechnischen Voraussetzungen für die weitere Bereitstellung von Wohnbauland für diesen Ortsteil.

3. Die Bauleitplanung wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 b BauGB durchgeführt.
4. Der Geltungsbereich kann sich während der Planung ändern. (ca. 14.200m²)
5. Im Flächennutzungsplan der Stadt ist dieser Bereich zu berichtigen.
6. Der Beschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch ortsüblich bekannt zu machen.

Bemerkung:

Nach § 38 ThürKO waren keine Mitglieder von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beratungsergebnis: einstimmig, 28 Stimmen dafür, 1 Enthaltung(en)

302/2019 Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplan Nr. 135 „An der Dautel 2“, Ortsteil Hundeshagen

Beschluss:

1. Der Stadtrat beschließt die Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 135 „An der Dautel 2“, Ortsteil Hundeshagen.
2. Ziel der Aufstellung der Bauleitplanung ist die Schaffung von bauplanungsrechtlichen und erschließungstechnischen Voraussetzungen für die weitere Bereitstellung von Wohnbauland für diesen Ortsteil.
3. Die Bauleitplanung wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 b BauGB durchgeführt.
4. Der Geltungsbereich kann sich während der Planung ändern. (ca. 11.600m²)
5. Im Flächennutzungsplan der Stadt ist dieser Bereich teilweise zu berichtigen.
6. Der Beschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch ortsüblich bekannt zu machen.

Bemerkung:

Nach § 38 ThürKO waren keine / Mitglieder von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beratungsergebnis: einstimmig, 29 Stimmen dafür, 0 Enthaltung(en)

308/2019 Aufstellungsbeschluss zur 34. Änderung des Flächennutzungsplanes zum B-Plan Nr. 136 Kreisfeuerwehrzentrum, Ortsteil Wintzingerode

Beschluss:

1. Der Stadtrat der Stadt Leinefelde-Worbis beschließt die Aufstellung zur 34. Änderung des Flächennutzungsplanes zum B-Plan Nr. 136 Kreisfeuerwehrzentrum, Ortsteil Wintzingerode (siehe Anlage).
2. Ziel des Aufstellungsbeschlusses ist es, die Änderung durch das oben genannte Bebauungsplanverfahren dem Entwicklungsgebot entsprechend, an den Flächennutzungsplan anzupassen.
3. Der Beschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) ortsüblich bekannt zu machen.

Bemerkung:

Aufgrund des § 38 ThürKO waren keine Mitglieder des Stadtrates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beratungsergebnis: einstimmig, 29 Stimmen dafür, 0 Enthaltung(en)

309/2019 Aufstellungsbeschluss zum B-Plan Nr. 136 Kreisfeuerwehrzentrum, Ortsteil Wintzingerode

Beschluss:

1. Der Stadtrat der Stadt Leinefelde-Worbis beschließt gem. § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes (B-Plan) B-Plan Nr. 136 Kreisfeuerwehrzentrum, OT Wintzingerode (siehe Anlage).
2. Ziel der Aufstellung der Bauleitplanung ist es Flächen für den Gemeinbedarf eines Kreisfeuerwehrzentrums des Landkreises Eichsfeld im Ortsteil Wintzingerode zu schaffen.
3. Der Geltungsbereich (ca. 20.700 m²) umfasst folgende Grundstücke (ganz oder Teilweise) in der Gemarkung Wintzingerode; Flur 1; Flurstück 15/2, 26/2, 26/3, 26/4, 26/8, 26/9, 118/1, 118/3, 118/5, 118/6, 120/1, 120/2, 394/1, 397/5, 597/115, 760/15, Flur 7; Flurstück 12/1, 12/2, 12/3, 703/12, 16/1, 16/2, 756/16 (siehe Anlage). Der Geltungsbereich kann sich während der Planung noch verändern.
4. Der Beschluss ist gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch ortsüblich bekannt zu machen.
5. Der B-Plan entwickelt sich nicht aus dem Flächennutzungsplan (F-Plan) der Stadt Leinefelde Worbis, somit ist der F-Plan im Rahmen der 34. Änderung zu anzupassen.

Bemerkung:

Aufgrund des § 38 ThürKO waren keine Mitglieder des Stadtrates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beratungsergebnis: einstimmig, 29 Stimmen dafür, 0 Enthaltung(en)

313/2019 Aufstellungsbeschluss zur 1.Änderung des B-Plan Nr.81 „Am Teichhof/Estrich“, Ortsteil Breitenbach

Beschluss:

1. Der Stadtrat der Stadt Leinefelde-Worbis beschließt die Aufstellung der 1.Änderung des B-Plan Nr.81 „Am Teichhof/Estrich“, Ortsteil Breitenbach.
2. Die Bauleitplanung wird im Verfahren gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB) durchgeführt.
3. Ziel der Bauleitplanung ist die planungsrechtliche Änderung und Ausweisung eines Teilbereichs (aktuell GI3) als Sondergebiet - Entertainment.
4. Die B-Plan Änderung wird im § 13a BauGB im vereinfachten Verfahren durchgeführt.
5. Der Geltungsbereich kann sich während des Verfahrens ändern.
6. Der Flächennutzungsplan ist im Rahmen der 36. Änderung zu berichtigen.
7. Der Beschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch ortsüblich bekannt zu machen.

Bemerkung:

Aufgrund des § 38 ThürKO waren keine Mitglieder des Stadtrates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beratungsergebnis: einstimmig, 25 Stimmen dafür, 4 Enthaltung(en)

314/2019 Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 137 „Am Heinrichsberg“, Ortsteil Kirchhofmied

Beschluss:

1. Der Stadtrat beschließt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 137 „Am

- Heinrichsberg“ im Ortsteil Kirchohmfeld.
2. Ziel der Aufstellung der Bauleitplanung ist die Schaffung von bauplanungsrechtlichen und erschließungstechnischen Voraussetzungen für die Bereitstellung von Wohnbauland für diesen Ortsteil.
 3. Die Bauleitplanung wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 b BauGB durchgeführt.
 4. Der Geltungsbereich kann sich während der Planung ändern.
 5. Der Flächennutzungsplan ist entsprechend zu berichtigen.
 6. Der Beschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch ortsüblich bekannt zu machen.

Bemerkung:

Nach § 38 ThürKO waren keine Mitglieder von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beratungsergebnis: einstimmig, 29 Stimmen dafür, 0 Enthaltung(en)

315/2019 Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 138 "Bodensteiner Straße", Ortsteil Kirchohmfeld

Beschluss:

1. Der Stadtrat beschließt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 138 „Bodensteiner Straße“ im Ortsteil Kirchohmfeld.
2. Ziel der Aufstellung der Bauleitplanung ist die Schaffung von bauplanungsrechtlichen und erschließungstechnischen Voraussetzungen für die Bereitstellung von Wohnbauland für diesen Ortsteil.
3. Die Bauleitplanung wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 b BauGB durchgeführt.
4. Der Geltungsbereich kann sich während der Planung ändern.
5. Der Flächennutzungsplan ist entsprechend zu berichtigen.
6. Der Beschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch ortsüblich bekannt zu machen.

Bemerkung:

Nach § 38 ThürKO waren keine Mitglieder von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beratungsergebnis: einstimmig, 29 Stimmen dafür, 0 Enthaltung(en)

316/2019 Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 139 „Kanstein“, Ortsteil Kirchohmfeld

Beschluss:

1. Der Stadtrat beschließt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 139 „Kanstein“ im Ortsteil Kirchohmfeld.
2. Ziel der Aufstellung der Bauleitplanung ist die Schaffung von bauplanungsrechtlichen und erschließungstechnischen Voraussetzungen für die Bereitstellung von Wohnbauland für diesen Ortsteil.
3. Die Bauleitplanung wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 b BauGB durchgeführt.
4. Der Geltungsbereich kann sich während der Planung ändern.
5. Der Flächennutzungsplan ist entsprechend zu berichtigen.
6. Der Beschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch ortsüblich bekannt zu machen.

Bemerkung:

Nach § 38 ThürKO waren keine Mitglieder von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beratungsergebnis: einstimmig, 29 Stimmen dafür, 0 Enthaltung(en)

255/2019 Abwägungsbeschluss zum B-Plan Nr. 105 „Dorfstraße“, OT Wintzingerode

Beschluss:

1. Zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 105 „Dorfstraße“, Stadt Leinefelde-Worbis, Ortsteil Wintzingerode wurden während der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange die Stellungnahmen eingeholt. Von Seiten der Bürger konnten Anregungen während der öffentlichen Auslegung zum Entwurf vorgetragen werden.
2. Diese Stellungnahmen wurden geprüft und vom Stadtrat der Stadt Leinefelde-Worbis abgewogen. Das Abwägungsprotokoll (siehe Anlage) ist Bestandteil des Beschlusses.
3. Die behandelten Bedenken und Anregungen werden, wenn erforderlich, in die überarbeitete Planzeichnung und Begründung übernommen.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, das Ergebnis den Trägern öffentlicher Belange und den Bürgern mitzuteilen.

Bemerkung:

Nach § 38 ThürKO waren keine Mitglieder von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beratungsergebnis: einstimmig, 29 Stimmen dafür, 0 Enthaltung(en)

256/2019 Satzungsbeschluss zum B-Plan Nr. 105 „Dorfstraße“, OT Wintzingerode

Beschluss:

1. Auf Grund § 10 Baugesetzbuch in der zurzeit gültigen Fassung beschließt der Stadtrat den Bebauungsplan Nr. 105 „Dorfstraße“, Stadt Leinefelde-Worbis, Ortsteil Wintzingerode als Satzung.
2. Die Begründung wird gebilligt.
3. Das Plangebiet ist nicht aus dem derzeit rechtskräftigen Flächennutzungsplan (F-Plan) entwickelt, wird jedoch im Zuge der 20. Änderung (Berichtigung) des F-Plan berichtigt.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, die Satzung bei der Kommunalaufsicht des Landkreises Eichsfeld anzuzeigen. Die Bestätigung der Satzung ist alsdann ortsüblich bekannt zu machen. Dabei ist auch anzugeben, wo der Plan mit Begründung während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Bemerkung:

Nach § 38 ThürKO waren keine Mitglieder von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beratungsergebnis: einstimmig, 29 Stimmen dafür, 0 Enthaltung(en)

257/2019 Abwägungsbeschluss des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 109 „Ergänzung Einfamilienhäuser Berg“, Ortsteil Hundeshagen

Beschluss:

1. Zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (VB-Plan) Nr. 109 „Ergänzung Einfamilienhäuser Berg“, Ortsteil Hundeshagen wurden während der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange die Stellungnahmen eingeholt. Von Seiten der Bürger konnten Anregungen während der öffentlichen Auslegung zum Entwurf vorgetragen werden.

2. Diese Stellungnahmen wurden geprüft und vom Stadtrat der Stadt Leinefelde-Worbis abgewogen. Das Abwägungsprotokoll (siehe Anlage) ist Bestandteil des Beschlusses.
3. Die behandelten Bedenken und Anregungen werden, wenn erforderlich, in die überarbeitete Planzeichnung und Begründung übernommen.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, das Ergebnis den Trägern öffentlicher Belange und den Bürgern mitzuteilen.

Bemerkung:

Nach § 38 ThürKO waren keine Mitglieder von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beratungsergebnis: einstimmig, 29 Stimmen dafür, 0 Enthaltung(en)

258/2019 Satzungsbeschluss des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 109 „Ergänzung Einfamilienhäuser Berg“, Ortsteil Hundeshagen

Beschluss:

1. Auf Grund § 10 Baugesetzbuch in der zurzeit gültigen Fassung beschließt der Stadtrat den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 109 „Ergänzung Einfamilienhäuser Berg“, Ortsteil Hundeshagen als Satzung.
2. Die Begründung wird gebilligt.
3. Das Plangebiet ist nicht aus dem derzeit rechtskräftigen Flächennutzungsplan (F-Plan) entwickelt, wird jedoch im Zuge der 30. Änderung (Berichtigung) des F-Plan berichtigt.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, die Satzung bei der Kommunalaufsicht des Landkreises Eichsfeld anzuzeigen. Die Bestätigung der Satzung ist alsdann ortsüblich bekannt zu machen. Dabei ist auch anzugeben, wo der Plan mit Begründung während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Bemerkung:

Nach § 38 ThürKO waren keine Mitglieder von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beratungsergebnis: einstimmig, 29 Stimmen dafür, 0 Enthaltung(en)

259/2019 Abwägungsbeschluss zum B-Plan Nr. 99 „Im Bodenweg“, OT Breitenbach

Beschluss:

1. Zum Entwurf des Bebauungsplan Nr. 99 „Im Bodenweg“, Ortsteil Breitenbach wurden während der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange die Stellungnahmen eingeholt. Von Seiten der Bürger konnten Anregungen während der öffentlichen Auslegung zum Entwurf vorgetragen werden.
2. Diese Stellungnahmen wurden geprüft und vom Stadtrat der Stadt Leinefelde-Worbis abgewogen. Das Abwägungsprotokoll (siehe Anlage) ist Bestandteil des Beschlusses.
3. Die behandelten Bedenken und Anregungen werden, wenn erforderlich, in die überarbeitete Planzeichnung und Begründung übernommen.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, das Ergebnis den Trägern öffentlicher Belange und den Bürgern mitzuteilen.

Bemerkung:

Nach § 38 ThürKO waren keine Mitglieder von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beratungsergebnis: einstimmig, 28 Stimmen dafür, 0 Enthaltung(en)

260/2019 Satzungsbeschluss zum B-Plan Nr. 99 „Im Bodenweg“, OT Breitenbach

Beschluss:

1. Auf Grund § 10 Baugesetzbuch in der zurzeit gültigen Fassung beschließt der Stadtrat den Bebauungsplan Nr. 99 „Im Bodenweg“, Ortsteil Breitenbach als Satzung.
2. Die Begründung wird gebilligt.
3. Das Plangebiet ist aus dem derzeit rechtskräftigen Flächennutzungsplan (F-Plan) entwickelt.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, die Satzung bei der Kommunalaufsicht des Landkreises Eichsfeld anzuzeigen. Die Bestätigung der Satzung ist alsdann ortsüblich bekannt zu machen. Dabei ist auch anzugeben, wo der Plan mit Begründung während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Bemerkung:

Nach § 38 ThürKO waren keine Mitglieder von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beratungsergebnis: einstimmig, 27 Stimmen dafür, 0 Enthaltung(en)

272/2019 Namensgebung für den zweiten Bauabschnitt im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 100 "An der Dautel" Ortsteil Hundeshagen

Beschluss:

Die Stadt Leinefelde-Worbis, gemäß Thüringer Straßengesetz (ThürStrG) Eigentümer und Baulastträger der Gemeindestraßen im Stadtgebiet, legt für die Verkehrsfläche (zweiter Bauabschnitt) im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 100 „An der Dautel“ im Ortsteil Hundeshagen folgenden Namen fest.

- Waldblick

Die Straße wird als Gemeindestraße (§ 3 (1) Punkt 3 ThürStrG) eingestuft und trägt den Namen Waldblick.

Die Straßennummer in den städtischen Verzeichnissen und im Kataster lautet:
010 16

Die Netzknoten, die diese Straße in das Straßennetz der Stadt einbinden, werden noch gebildet.

Beratungsergebnis: einstimmig, 27 Stimmen dafür, 0 Enthaltung(en)

286/2019 Finanzplanung 2020-2023 für den Eigenbetrieb „Kommunale Liegenschaftsverwaltung Leinefelde-Worbis – KLV“

Beschluss:

Der anliegenden Finanzplanung 2020 – 2023 wird zugestimmt.

Beratungsergebnis: einstimmig, 29 Stimmen dafür, 0 Enthaltung(en)

287/2019 Wirtschaftsplan 2020 für den Eigenbetrieb „Kommunale Liegenschaftsverwaltung Leinefelde-Worbis – KLV“

Beschluss:

Dem anliegenden Wirtschaftsplan 2020 wird zugestimmt.

Beratungsergebnis: einstimmig, 28 Stimmen dafür, 1 Enthaltung(en)

293/2019 1. Ergänzung Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 der Stadt Leinefelde-Worbis

Beschluss:

Die vorliegende Haushaltssatzung der Stadt Leinefelde-Worbis mit dem geänderten Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird beschlossen.

Beratungsergebnis: einstimmig, 28 Stimmen dafür, 1 Enthaltung(en)

294/2019 Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung der Stadt Leinefelde-Worbis 2019-2023

Beschluss:

Die vorliegende mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung der Stadt Leinefelde-Worbis für die Jahre 2019 – 2023 wird zur Kenntnis genommen.

Beratungsergebnis: einstimmig, 29 Stimmen dafür, 0 Enthaltung(en)

Anmerkung:

Die Anlagen zu den Beschlüssen können im Ratsbüro, Rentamt Worbis, Rossmarkt 1, 37339 Leinefelde-Worbis zu den Dienstzeiten eingesehen werden.

gez. Marko Grosa
Bürgermeister

B. Veröffentlichungen sonstiger Stellen

Stadt Leinefelde-Worbis, den 05.12.2019

Bekanntmachung

Planfeststellungsverfahren für den Neubau der B 247, Ortsumgehung Ferna und Ortsumgehung Teistungen

2. Planänderung

Das Straßenbauamt Nordthüringen (Vorhabenträger) hat für das o.a. Bauvorhaben die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens beantragt. Für das Vorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Im Ergebnis des Erörterungstermins vom 10.04.2016 in Teistungen ist die Planung erneut überarbeitet worden.

Die 2. Planänderung umfasst technische, landschaftspflegerische und grunderwerbsmäßige Änderungen.

Im Einzelnen sind folgende Änderungen vorgesehen:

Technische Änderungen:

Verschiebung der Trasse B 247n nach Süden auf einer Länge von 1,4 km (Station 9+384 bis 10+792)
Erhöhung der Verwallung auf 3,00 m

weitere Änderungen:

Anpassung der schalltechnischen Untersuchungen
Anpassungen im Landschaftspflegerischen Begleitplan

Aktualisierung der Verkehrstechnischen Untersuchung

Anpassung der Verkehrsuntersuchung (und aller darauf aufbauenden Untersuchungen) auf den Planungshorizont 2030.

Änderungen der Grunderwerbsunterlagen:

Aufgrund der Änderungen in den technischen Planungen und im landschaftspflegerischen Begleitplan ergeben sich teilweise andere Betroffenheiten. Die hieraus erfolgten Änderungen sind in den Grunderwerbsplänen und im Grunderwerbsverzeichnis dargestellt.

Durch die geänderte Planung werden **Grundstücke in den Gemarkungen**

- **Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld,**
Gemarkungen: Teistungen, Teistungenburg, Ferna,
- Verwaltungsgemeinschaft Ershausen/Geismar,
Gemarkung: Bebendorf und in
- Leinefelde-Worbis,
Gemarkungen: Wintzingerode, Kirchohmfeld

beansprucht.

Die geänderten Planunterlagen (Zeichnungen und Erläuterungen) liegen in der Zeit

vom **07.01.2020 bis 06.02.2020**

in der Stadt Leinefelde-Worbis,

Rathaus Wasserturm Leinefelde, Bauamt, Zimmer 507,
Bahnhofstraße 43, 37327 Leinefelde-Worbis

während der Dienststunden

Montag, Dienstag	08:30 - 16:00 Uhr
Mittwoch	08:30 - 12:00 Uhr
Donnerstag	08:30 - 17:30 Uhr
Freitag	08:30 - 12:00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Die Planungsunterlagen (Ausgangsplanung / Planänderung) sind auch zu diesem Zeitpunkt auf der Homepage des Thüringer Landesverwaltungsamtes unter <http://www.thueringen.de/th3/tlvwa/wirtschaft/planfeststellungsverfahren>) einsehbar.

Es wird jedoch darauf verwiesen, dass das in Papierform öffentlich ausgelegte Planexemplar maßgebend für das Planverfahren ist, da Abweichungen bei der elektronischen Wiedergabe nicht vollständig ausgeschlossen werden können.

1. Jeder, dessen Belange durch die **Planänderung** berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum **20.02.2020** bei dem Thüringer Landesverwaltungsamt, Ref. 540, Jorge-Semprún-Platz 4 in 99423 Weimar oder bei der Stadt Leinefelde-Worbis, Bauamt, Leinefelde, Bahnhofstr. 43, 37327 Leinefelde-Worbis Einwendungen gegen die **Planänderungen** schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Einwendung muss Name und Anschrift des Einwenders, den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist sind Einwendungen (§ 17a Nr. 7 Satz 1 Bundesfernstraßengesetz -FStrG) sowie Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen (§ 17a Nr. 7 Satz 2 FStrG) ausgeschlossen. Einwendungen, die schon gegen die Ursprungsplanung hätten erhoben werden können, sind ebenfalls ausgeschlossen.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleich lautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der
 - a) nach landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 60 des Bundesnaturschutz-gesetzes anerkannten Vereine

b) sowie der sonstigen Vereinigungen, soweit sich diese für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind (Vereinigungen), von der Auslegung des Plans.

3. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 17a Nr. 5 FStrG).

Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 17 VwVfG).

Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist der Anhörungsbehörde durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
7. Vom Beginn der Auslegung des Planes treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG und die Veränderungssperre nach § 9a FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9a Abs. 6 FStrG).
8. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen,
- dass die für das Verfahren und die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde das Thüringer Landesverwaltungsamt ist,
 - dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
 - dass die ausgelegten Planunterlagen die nach § 6 Abs. 3 UVPG notwendigen Angaben enthalten und
 - dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gem. § 9 Abs. 1 UVPG ist.

Amtsblatt Nr. 29/2019
(Amtliches Veröffentlichungs-
blatt der Gemeinde)

gez.
Marko Grosa
Bürgermeister

Merkblatt
zur Information über das Planfeststellungsverfahren
hier: Planänderung

I. Zweck der Planfeststellung

Bauvorhaben greifen regelmäßig in vorhandene tatsächliche Verhältnisse ein und berühren bestehende Rechtsverhältnisse. Die Planfeststellung und die dazu erlassenen Verfahrensvorschriften sollen dazu dienen, unter Wahrung der betroffenen öffentlichen Belange und dem Schutz der Allgemeinheit sowie dem Schutz betroffener Rechtspositionen und schutzwürdiger Interessen, das Baurecht zu erteilen.

Angesichts der Größe und der teilweise weitreichenden Auswirkungen der Vorhaben kommt dem Verfahren eine besondere Bedeutung für den Ausgleich der betroffenen Interessen und damit für die Akzeptanz des Vorhabens durch die Allgemeinheit und die Betroffenen zu.

II. Rechtsgrundlage der Planfeststellung

Gemäß § 17 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I Nr. 29, S. 1206) zuletzt geändert am 31.05.2013 (BGBl. I S. 1388) ist für den Bau und die Änderung von Bundesfernstraßen in der Regel ein Planfeststellungsverfahren erforderlich.

Die Planfeststellungspflicht für Landes- und Kreisstraßen, sowie Gemeindestraßen im Außengebiet ist in den §§ 38 bis 40 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) vom 07.05.1993 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.03.2005 (GVBl. S. 58) geregelt.

Die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens richtet sich nach den §§ 72 bis 78 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.2009 (GVBl. S. 699).

Soweit für ein Straßenbauvorhaben gemäß dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470) oder dem Thüringer Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (ThürUVPG) vom 20. Juli 2007 (GVBl. S. 85) die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung vorgeschrieben ist, so bildet diese einen unselbständigen Bestandteil des Planfeststellungsverfahrens. Die Einbeziehung der Öffentlichkeit nach § 9 UVPG erfolgt im Zuge des Anhörungsverfahrens zur Planfeststellung.

III. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

1. Die für das Straßenbauvorhaben zuständige Straßenbaubehörde übersendet den aus Zeichnungen und Erläuterungen bestehenden Plan dem Thüringer Landesverwaltungsamt zur Durchführung des Anhörungs- und Planfeststellungsverfahrens.
2. Das Anhörungsverfahren besteht aus folgenden Verfahrensschritten:
 - a) Die gesamten Planunterlagen werden in den Gemeinden, in denen sich das Straßenbauvorhaben voraussichtlich auswirkt, einen Monat zu jedermanns Einsicht ausgelegt.
 - b) Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde oder dem Landesverwaltungsamt Einwendungen gegen den Plan erheben. Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen gegen den Plan ausgeschlossen, das bedeutet, dass spätere Einwendungen im weiteren Verfahren unberücksichtigt bleiben (Präklusion).

Die Einwendungen sind keine Rechtsmittel in einem förmlichen Beschwerdeverfahren, sondern vielmehr Anregungen bzw. Forderungen zum beantragten Vorhaben. Deshalb haben Sie bitte Verständnis dafür, dass keine Eingangsbestätigungen versendet werden.

- c) Die gegen den Plan geltend gemachten Einwendungen und die Stellungnahmen der beteiligten Behörden erhält die zuständige Straßenbaubehörde zur Kenntnisnahme und Äußerung.
- d) Nach Auswertung der Einwendungen und Stellungnahmen kann die Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde einen Erörterungstermin festsetzen. Dieser wird mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, werden gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, können diese Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.
Den Erörterungstermin leitet ein Vertreter des Landesverwaltungsamtes. Der Termin bietet die Möglichkeit sich näher über die vorgesehene Straßenbaumaßnahme zu informieren und die schriftlichen Einwendungen und Stellungnahmen zu besprechen. Dadurch können Missverständnisse ausgeräumt und nach Möglichkeit eine Einigung erzielt werden.
Die Höhe der späteren Entschädigung ist nicht Gegenstand der Planfeststellung ist, vergleiche hierzu auch Abschnitt IV. 4 dieses Merkblattes, und wird deshalb nicht erörtert.
- e) Über die Erörterungsverhandlung wird eine Niederschrift gefertigt. In der Niederschrift ist ausdrücklich aufzunehmen, welche Einwendungen zurückgenommen sind, welche Einwendungen aufrecht erhalten bleiben und welchen Einwendungen stattgegeben wird und wie Ihnen - vorbehaltlich der Entscheidung der Planfeststellungsbehörde - Rechnung getragen werden soll.
- f) Denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, wird auf Antrag der sie betreffende Teil der Verhandlungsniederschrift übersandt.

3. Nach dem Erörterungstermin entscheidet die Planfeststellungsbehörde im Planfeststellungsbeschluss über alle Einwendungen, über die im Anhörungsverfahren keine Einigung erzielt worden ist.
4. Der Planfeststellungsbeschluss wird den Beteiligten mit Rechtsbehelfsbelehrung zugestellt. Bei mehr als 50 Zustellungen können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 74 Abs. 5 ThürVwVfG). Außerdem wird je eine Ausfertigung des Beschlusses und des festgestellten Planes nach ortsüblicher Bekanntmachung in den betroffenen Gemeinden zwei Wochen zur Einsicht ausgelegt. Spätestens mit Ende der Auslegung gilt der Planfeststellungsbeschluss als zugestellt.
5. Gegen den Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage vor dem in der Rechtsbehelfsbelehrung bezeichneten Verwaltungsgericht erhoben werden.

IV. Inhalt der Planfeststellung

1. Gegenstand der Planfeststellung ist ein von der Straßenbaubehörde aufgestellter Plan. Der Plan besteht aus Zeichnungen und Erläuterungen, die das Straßenbauvorhaben, seinen Anlass und die von dem Vorhaben betroffenen Grundstücke und Anlagen erkennen lassen. Dazu gehören auch Unterlagen zu den Lärmauswirkungen und die landschaftspflegerische Begleitplanung.
2. Die Träger der Straßenbaulast sind gesetzlich verpflichtet nach ihrer Leistungsfähigkeit, die Straßen des überörtlichen Verkehrs in einem dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand zu bauen, zu unterhalten, zu erweitern oder sonst zu verbessern (§ 3 FStrG bzw. § 9 ThürStrG). Bei der Aufstellung des Planes müssen die öffentlichen und privaten Belange nach pflichtgemäßem Ermessen gegeneinander und untereinander abgewogen werden. Neben den Interessen der betroffenen Bürger sind insbesondere Belange der Verkehrssicherheit, der Wirtschaftlichkeit, des Immissionsschutzes, das Landschaftsbild, das örtliche Klima, des Naturschutzes, der Landschaftspflege, der Erholung, der Wasserwirtschaft, der Land- und Forstwirtschaft, der Fischerei und Jagd, der Denkmalpflege und die Belange anderer Verkehrsträger sowie die sich aus Planungshoheit der Gemeinden ergebenden Belange zu

beachten. Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze wird auch über die Einwendungen im Planfeststellungsbeschluss entschieden.

3. Der Planfeststellungsbeschluss regelt rechtsgestaltend alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Vorhabenträger und den durch den Plan Betroffenen, soweit es die Durchführung des Vorhabens erfordert. Neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 75 Abs. 1 ThürVwVfG).
4. Der Ausgleichsanspruch auf Zahlung einer Entschädigung gemäß § 74 Abs. 2 Satz 3 ThürVwVfG ist im Planfeststellungsbeschluss nur dem Grunde nach festzusetzen. Kommt bei den Grunderwerbsverhandlungen nach der Planfeststellung über die Höhe der Entschädigung eine Einigung zwischen dem Betroffenen und dem Träger der Straßenbaulast nicht zustande, entscheidet auf Antrag einer der Beteiligten die nach dem Thüringer Enteignungsgesetz zuständige Behörde (§ 19 a FStrG bzw. § 42 ThürStrG).

Information des Thüringer Landesamtes für Bodenmanagement und Geoinformation

Das Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation ist

am 23., 27. und 30. Dezember 2019 geschlossen.

Ab dem 2. Januar 2020 stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Servicestellen wieder zu den gewohnten Öffnungszeiten zur Verfügung.